

## **Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht**

### **Ergebnis der UVP-Vorprüfung**

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 II UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Errichtung und Betrieb einer LXP-Anlage zur Herstellung chemischer Grundstoffe aus 2G Biomasse am Standort Genthin (Vorhabenträger: LXP Group GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 II UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

**Diese negative UVP-Vorprüfung wird vom UVP-Bereich ab dem 31.01.2025 in das UVP-Portal eingestellt.**

Der Entscheidung lag folgende vom Vorhabenträger eingereichte Unterlage zu Grunde:

Genehmigungsantrag vom August 2023 einschließlich Ergänzungen inklusive

- Genehmigungsantrag/Allgemeine Angaben, insbesondere Übersichtskarte, Auszug aus dem Liegenschaftsregister, topografische Karte, vorhabenbezogener Bebauungsplan
- Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb, insbesondere Verfahrensfliessbilder und technische Datenblätter
- Angaben zu Stoffen/Stoffdaten/Stoffmengen, insbesondere Stoffbilanz und Sicherheitsdatenblätter
- Angaben zu Luftschadstoffen, Angaben zu Geräuschen, Schallimmissionsprognose erstellt durch Herrn Dipl.-Ing. Heiko Schürer vom 31.08.2023
- Angaben zur Anlagensicherheit
- Angaben zu wassergefährdenden Stoffen/Löschwasser
- Angaben zu den Abfällen/Wirtschaftsdüngern
- Angaben zu Abwasser
- Angaben zum Arbeitsschutz
- Angaben zum Brandschutz
- Angaben zur Energieeffizienz und Wärmenutzung
- Angaben zu Eingriffen in Natur und Landschaft iSd § 8 BNatSchG
- Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit
- Angaben zu den Maßnahmen nach § 5 III BImSchG bei Betriebseinstellung
- Unterlagen zu den nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 01/2025)

### **Begründung**

#### Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
4. Prüfmethodik
5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten
6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

## 1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die LXP Group hat ein Verfahren entwickelt, bei welchem verholzte Biomasse (sog. Lignocellulose) mittels konzentrierter Säure aufgeschlossen und im Anschluss partiell ausgefällt wird. Dadurch kann die Biomasse in drei Fraktionen aufgeteilt werden. Nach der vollständigen Auswaschung aller eingesetzten Betriebsmittel entstehen drei Produktströme:

- LXP-Cellulose
- Lignin
- Zucker-Asche-Fraktion

Die Produkte LXP-Cellulose und Zucker-Asche werden vermischt und können als Gärsubstrat in Biogasanlagen verwendet oder zu einem späteren Zeitpunkt getrennt und als Einzelprodukte an Kunden weitergegeben werden, während das Lignin direkt als Grundstoff in der chemischen Industrie Verwendung findet und bisher erdölbasierte Rohstoffe ersetzt.

### Rohstoff Konditionierung

Als Einsatzstoff für den Prozess sollen ausschließlich bisher nicht stofflich oder wenig genutzte Biomasserohstoffe der zweiten Generation wie z.B. kommunal gesammelter Grünschnitt / Strauchschnitt bzw. kommunaler Baum- und Strauchschnitt, Aufwuchs extensiv genutzter Flächen oder verholzte landwirtschaftliche Koppelprodukte (Mais-stroh, Weizenstroh oder auch Na-Wa-Ro-Gärreste) verwendet werden. Aufgrund des hohen Verschmutzungsgrades und der Heterogenität der Rohstoffe werden diese zu-nächst einer Konditionierung unterzogen. Hierbei werden zwei Verarbeitungswege unterschieden:

1. Verarbeitung von Ballenware - Stroh und Halmgutartige Biomassen werden per LKW als Ballen angeliefert, einem sogenannten Ballenauflöser zugeführt und die sehr langen Halme zunächst auf einer Schneidmühle auf ca. 50 mm Länge geschnitten. Im Anschluss werden die Halme auf einem Walzenstuhl zur Vergrößerung der Oberfläche gequetscht. Das konditionierte Stroh- und Halmgut kann dann direkt den nachfolgenden Prozess-schritten zugeführt werden.
2. Verarbeitung von Schüttgut Biomasse - Der massentechnisch größere Anteil wird per LKW angeliefert und zunächst in ein Vorlagesilo gefüllt. Aus diesem wird die feuchte Biomasse (erwartet werden ca. 50 % Trockenmasse) in einen Bandtrockner dosiert, wo sie auf einen Trockensubstanzgehalt von > 80 % getrocknet wird. Im Anschluss wird das Material gesiebt und in drei Fraktionen aufgeteilt. Das Überkorn wird in einem Mahl-Kreislauf geführt, zerkleinert und gelangt danach erneut auf das Sieb. Das Unterkorn wird einer externen Verwertung, beispielsweise Kompost- oder Erdenwerken, zugeführt. Die Mittelfraktion bildet das Gut- oder Einsatzprodukt, welches, in gleicher Weise wie die halmgutartige Biomasse, im Anschluss einen Walzenstuhl zugeführt wird, um die Oberfläche des Materials zu vergrößern.

Durch diese Vorbehandlungs- und Rückführungs- (Abscheiden Steinen und Erde und Abtransport zum externen Einsatz) und Trocknungsprozesse (Wasseranteil > 50 %) reduziert sich die für die Einstufung des Vorhabens in die Anlage 1 UVPG zu berücksichtigende Anlagenleistung von ursprünglich 50.004 t auf ca. 17.704 t pro Jahr (ca. 48,5 t/ Tag).

## 2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes der Ausgangslage

Der Anlagenstandort befindet sich im südlichen Stadtgebiet von Genthin.

Unmittelbar südlich der LXP-Anlage befindet sich der Elbe-Havel-Kanal.

Weitere Angaben hinsichtlich zu Abständen z.B. zu Schutzgebieten nach BNatSchG werden in Abschnitt 5 dieser Vorprüfung gemacht.

Genthin ist Zentraler Ort (Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums) im Sinne des § 2 Abs. 2 Nummer 22 des Raumordnungsgesetzes.

### 3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Unter Berücksichtigung des Anlagendurchsatzes von ca. 48,5 t nicht gefährliche Abfälle ist die Abfallbehandlungsanlage in die Nr. unter die Nr. 8.6.3 der Anlage 1 UVPG einzustufen, so dass für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen ist.

### 4. Prüfmethodik

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (siehe § 7 Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

### 5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich/ Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethodik bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 4). Dazu werden auf die Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt zugegriffen. Der Radius des Suchraumes beträgt 1000 m.

#### Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

Das Vorhaben liegt außerhalb von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung. Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

#### Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Naturschutzgebiete existieren nicht im Vorhabengebiet. Es befindet sich kein Naturschutzgebiet innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

#### Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabensbereich befindet sich kein Nationales Naturmonument. Es befindet sich kein Nationales Naturmonument innerhalb des Suchraumes von 1000 m. Innerhalb des Suchraumes befindet sich kein Nationalpark.

#### Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Der Vorhabensbereich erstreckt sich außerhalb von Biosphärenreservaten.

#### *Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG (Teil der Ziffer 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)*

Im Vorhabensbereich befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete.

#### Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabensraum sind keine Naturdenkmäler erfasst. Es befinden sich keine Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

### Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m sind keine Flächen und Objekte vorhanden, die unter den Schutz als geschützte Landschaftsbestandteile oder geschützte Alleeen fallen.

*Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Ziffer 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)*

Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m befinden sich keine gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG.

### Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m befindet sich das Wasserschutzgebiet Zone 3 „Genthin I Altenplathow“. Bezüglich dieser Standortsituation ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf dieses Schutzgebiet hervorrufen kann.

*Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte i. S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Ziffer 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)*

Die geplante LXP-Anlage befindet sich innerhalb eines Industrie- und Gewerbestandortes im Stadtgebiet von Genthin. Genthin ist als Zentraler Ort „Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums“ im GIS LSA ausgewiesen.

Bezüglich dieser Standortsituation ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Bevölkerung von Genthin hervorrufen kann.

### Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Westlich der LXP-Anlage beginnend im Abstand von ca. 120 m befindet sich das archäologische Flächendenkmal „Genthin“. Dieser Denkmalbereich erstreckt sich über nahezu das gesamte Stadtgebiet von Genthin.

Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Bodendenkmale verursachen kann.

## 6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

In die nachfolgende vertiefende Beschreibung und Bewertung werden die Schutzkriterien einbezogen, für die in Kap. 5 aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten eine mögliche Betroffenheit abgeleitet wurde.

### Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Mit der Errichtung und dem Betrieb der mit Holzpellets betriebenen Feuerungsanlage können sich aufgrund der damit verbundenen Anforderungen zur Umsetzung des Standes der Technik und insbesondere hinsichtlich der Schutzmaßnahmen beim Umgang mit

wassergefährdenden Stoffen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzfunktion des Wasserschutzgebietes „Genthin I Altenplathow“ ergeben.

*Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte i. S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Ziffer 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)*

Die mit dem Betrieb der LXP-Anlage verbunden Emissionen müssen die Anforderungen der TA Luft erfüllen, so dass gewährleistet ist, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit und insbesondere auf die Bevölkerung von Genthin nicht hervorgerufen werden können.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Die mit dem Betrieb der LXP-Anlage verbunden Emissionen müssen die Anforderungen der TA Luft erfüllen, so dass gewährleistet ist, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen (durch sogenannten Sauren Regen) auf o. g. Denkmäler nicht zu erwarten sind.